

**Kleine Anfrage****Dr. h. c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) und
Thomas Schäfer (Maintal) (Freie Demokraten) vom 06.04.2023****Aufgabenverteilung zwischen Polizei- und Ordnungsbehörden in Hessen****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

Das Tätigwerden der Polizei- und Ordnungsbehörden in Hessen richtet sich nach dem Grundsatz der Effektivität der Gefahrenabwehr zu Gunsten der Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger. Nach § 1 VI HSOG haben hierbei alle Behörden zusammenzuarbeiten. Für eine effektive Gefahrenabwehr ist vor dem Hintergrund begrenzter personeller und sächlicher Mittel darüber hinaus aber auch erforderlich, dass jede Polizei- bzw. Ordnungsbehörde schwerpunktmäßig ihre originär zugewiesenen Aufgaben bestmöglich und ohne unverhältnismäßig hohe Mehrbelastung erfüllen kann. Vor diesem Hintergrund scheint die Einholung eines Lagebildes hinsichtlich der gesetzlichen Aufgabenzuweisung der Gefahrenabwehr einerseits und deren tatsächlichen Aufgabenwahrnehmung andererseits regelmäßig geboten.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. In wie vielen Fällen wurde die Hessische Polizei in den letzten drei Jahren im Wege der Vollzugshilfe für die allgemeinen Ordnungsbehörden gem. § 44 I HSOG tätig? Aufgliederung nach Jahr, dem jeweils handelnden Polizeipräsidium, der jeweiligen allgemeinen Ordnungsbehörde i. S. d. § 44 I HSOG und den je Präsidium insgesamt entstandenen Einsatzkräftestunden erbeten.
- Frage 2. In wie vielen Fällen wurde die Hessische Polizei in den letzten drei Jahren im Wege der Vollzugshilfe für andere Behörden gem. § 44 II HSOG tätig? Aufgliederung nach Jahr, dem jeweils handelnden Polizeipräsidium, der jeweiligen anderen Behörde i. S. d. § 44 II HSOG und den je Präsidium insgesamt entstandenen Einsatzkräftestunden erbeten.
- Frage 3. In wie vielen der unter 1. bzw. 2. abgefragten Fällen wurde die Hessische Polizei in psychiatrischen Krankenhäusern i. S. d. PsychKHG in Gestalt der Anwendung unmittelbaren Zwangs tätig, obwohl dieser gem. § 22 PsychKHG grundsätzlich auch von den dortigen Bediensteten ausgeführt werden könnte? Aufgliederung wie bei 1. bzw. 2. erbeten.
- Frage 4. In wie vielen Fällen wurde die Hessische Polizei in den letzten drei Jahren tätig, obwohl eigentlich die Zuständigkeit einer allgemeinen Ordnungsbehörde bestanden hätte? Aufgliederung nach Jahr, dem jeweils handelnden Polizeipräsidium, der jeweiligen originär zuständigen Ordnungsbehörde und den je Präsidium insgesamt entstandenen Einsatzkräftestunden erbeten.
- Frage 5. In wie vielen der unter 4. abgefragten Fällen wurde die Hessische Polizei statt der allgemeinen Ordnungsbehörde tätig, weil diese auf Grund beschränkter zeitlicher Verfügbarkeit (z. B. kein Dienst zu Nachtzeiten oder an Sonn- und Feiertagen) nicht tätig wurde? Aufgliederung wie bei 4. erbeten.
- Frage 6. In wie vielen der unter 4. abgefragten Fälle wurde die Hessische Polizei statt der allgemeinen Ordnungsbehörde tätig, weil diese auf Grund beschränkter personeller oder sächlicher Verfügbarkeit (z. B. bereits volle Auslastung der originär zuständigen Ordnungsbehörde) nicht tätig wurde? Aufgliederung wie bei 4. erbeten.
- Frage 7. In wie vielen der unter 4. abgefragten Fällen wurde die Hessische Polizei statt der allgemeinen Ordnungsbehörde tätig, obwohl diese auf Grund des § 1 Nr. 7 HSOG-DVO (Lärmbekämpfung) zuständig gewesen wäre? Aufgliederung wie bei 4. erbeten.

Die Fragen 1 bis 7 werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Daten im Sinne der Fragestellungen werden nicht gesondert erfasst, sodass eine automatisierte statistische Auswertung nicht möglich ist. Auf Grund des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes wurde auf eine retrograde und händische Auswertung verzichtet.

Frage 8. Bestehen neben dem HSOG und der HSOG-DVO weitere Rechtsvorschriften, welche die Zuständigkeit zwischen den Polizei- und Ordnungsbehörden, insbesondere hinsichtlich der Eilzuständigkeit, regeln?

Neben HSOG (§ 2 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 HSOG) und HSOG-DVO (§§ 1, 2 HSOG-DVO) ist hier im polizeirechtlich engen Sinn noch die Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (VVHSOG) zu nennen (insbesondere Nr. 2.2).

Frage 9. Mit welchen Maßnahmen plant die Landesregierung, sofern notwendig, eine Entlastung der Hessischen Polizei hinsichtlich der Wahrnehmung nicht originär zugewiesener Aufgaben der Gefahrenabwehr bzw. des Tätigwerdens in psychiatrischen Krankenhäusern i. S. d. PsychKHG in Gestalt der Anwendung unmittelbaren Zwangs?

Eine derartige Maßnahme ist derzeit nicht geplant. Die Landesregierung hat alle notwendigen Maßnahmen eingeleitet, um die hessische Polizei materiell und personell weiter zu stärken. Der Personalszuwachs bei der hessischen Polizei wird über den Sicherheitshaushalt 2023/2024 auch in den kommenden beiden Jahren sichergestellt. So werden 2023, 2024 und 2025 jeweils 250 zusätzliche Beamtinnen und Beamte in den Dienst kommen.

2025 werden landesweit über 16.000 Polizistinnen und Polizisten für die Sicherheit der Menschen im Einsatz sein, wovon alle Polizeidienststellen des Landes und damit die Bürgerinnen und Bürger profitieren. Dies ist im Vergleich zu 2014 ein historisches Stellenplus von rund 18 %.

Wiesbaden, 31. Mai 2023

Peter Beuth